

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

erbeuteten Schiffe nicht vor ein Preisengericht und führt keine Preisbemannung, die es an Bord des erbeuteten Schiffes gehen läßt. Es wendet keine ausreichenden Mittel an, um zwischen einem neutralen und einem feindlichen Schiff einen Unterschied zu machen. Es nimmt die Mannschaft und die Passagiere des zu vernichtenden Schiffes nicht an Bord, um sie in Sicherheit zu bringen. Diese Methode der Kriegführung fällt demnach völlig außerhalb der Regeln aller internationalen Vorschriften, die die kriegerischen Maßnahmen gegen den Handel in Kriegszeiten regeln. Die deutsche Erklärung setzt die unterschiedslose Vernichtung an die Stelle der den Regeln entsprechenden Aufbringung. Deutschland wendet diese Methode gegen friedliche Kaufleute und nicht am Kriege teilnehmende Schiffsbesatzungen an, in der Absicht, zu verhindern, daß Waren aller Art, darunter Vorräte für die Ernährung der Zivilbevölkerung, in die britischen Inseln oder nach Nordfrankreich eingeführt oder aus diesen ausgeführt werden.

Deutschlands Gegner sind daher gezwungen, zu Vergeltungsmaßnahmen ihre Zuflucht zu nehmen, um ihrerseits wieder zu verhindern, daß Waren irgendwelcher Art nach Deutschland eingehen oder ausgehen. Indessen sollen diese Maßregeln von England und Frankreich ohne Gefahr für Schiff und Ladung von Neutralen und Nichtkombattanten in genauer Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Menschlichkeit ausgeführt werden. Demgemäß halten die französische und englische Regierung sich für berechtigt, Schiffe mit Waren, die nutmaßlich für den Feind bestimmt sind, ihm gehören oder feindlichen Ursprungs sind, anzuhalten oder in ihre Häfen zu bringen. Diese Schiffe und Ladungen sollen nicht für konfisziert erklärt werden, wenn sie nicht auch sonst der Verurteilung als Prise unterliegen. Die Behandlung der Schiffe mit Ladungen, die vor dieser Kundgebung ausfahren, soll keine Änderung erfahren.

Diese Erklärung der französischen und englischen Regierung erweckte einen Sturm der Entrüstung in allen neutralen Staaten. Alle stimmten darin überein, daß das Vorgehen der Verbündeten völkerrechtswidrig sei, denn die Zufuhr könnten sie von Deutschland nur dann abschneiden, wenn sie die Blockade tatsächlich ausführten. Mit Recht wurde von Amerika aus die französisch-englische Erklärung als eine papierene Blockade bezeichnet, der sich keine Macht zu fügen brauche. In dieser papierenen Blockade sah man auch einen Beweis der Schwäche der Verbündeten, die ihre Schiffe nicht aufs Spiel setzen wollten, um die Blockade wirklich durchzuführen. Eine tatsächliche Blockade würde wahrscheinlich ein schnelles Ende des Krieges herbeigeführt haben. Die deutsche Flotte wäre in diesem Fall mit ihren zahlreichen Unterseebooten aus den Heimathäfen ausgelaufen, um die Blockade zu brechen, und Engländer und Franzosen hätten auch mit vereinten Kräften dem Angriff der deutschen Flotte kaum standhalten können.

Der Schaden, der durch die französisch-englischen Vergeltungsmaßnahmen der neutralen Schifffahrt zugefügt wurde, veranlaßte wieder mehrere Proteste und Gegenerklärungen, die alle darauf hinausliefen, daß die Verbündeten unberechtigtweise den Handel der Neutralen kontrollieren und

ihn vollständig unterdrücken wollen, ohne Rücksicht darauf, was Konterbande ist oder nicht. Man wollte den Verbündeten wohl das Recht einräumen, die Zufuhr von Konterbande zu verhindern, aber allen Handel der neutralen Staaten mit Deutschland zu unterdrücken, sei eine unerhörte Vergewaltigung des Völkerrechts.

In der zweiten Hälfte des März wurden unsere Feinde durch die Wahrnehmung beunruhigt, daß Deutschland mit einem neuen Typ des Unterseeboots auf den Plan trat. Der erste Vertreter dieses Typs schien „U 29“ zu sein, das von Kapitän Weddigen befehligt wurde. Die englischen Blätter stimmten sämtlich darin überein, daß seit seinem Eingreifen eine Wendung im U-Boot-Krieg eingetreten ist. Es seien größere, schnellere und besser gerüstete Tauchboote in Dienst gestellt worden. „Morning Post“ schrieb: „Gleichzeitig mit dem Bemerkbarwerden der lebhafteren Tätigkeit der deutschen Unterseeboote sind ihre Aktionsmittel erheblich größer geworden. Das geht daraus hervor, daß bei der Vernichtung zweier Dampfer („Vosges“ und „Galaba“) Schrapnellgeschütze in Tätigkeit getreten sind. Für die englische Schifffahrt bedeutet das eine erhebliche Verschärfung der Gefährdung.“

Bislang mußten die Unterseeboote Schiffe, die ziemlich weit vorbeifuhren, noch entkommen lassen. Jetzt können sie auch auf größere Entfernung, sogar bis 3000 Meter, mit Aussicht auf Erfolg das Feuer auf Handelsdampfer eröffnen. Anscheinend beträgt die Schnelligkeit der neuen deutschen Tauchboote über dem Wasserpiegel 20 Knoten, und damit können sie selbst mit den größten Überseedampfern den Kampf aufnehmen, da der Schnelligkeitsunterschied nicht mehr viel ins Gewicht fällt oder wenigstens durch die Möglichkeit des Geschützfeuers ausgeglichen wird. Allerdings werden nun auch die Ausichten geringer, Unterseeboote durch Dampfer zu rammen. Die Gefährdung dabei ist jetzt größer, da die Schiffe damit rechnen müssen, bei der Annäherung von den Geschützen der Unterseeboote getroffen zu werden und ein Leck zu erhalten. Wir sehen wenig Verteidigungsmöglichkeiten. Das einzige Mittel ist die möglichste Verstärkung der Erkundungsdienste durch unsere Torpedoboote.“ Die „Times“ wiesen auf den Umstand hin, daß seit kurzem Unterseeboote



Kriegsgefangener aus Französisch-Guinea.

mit höheren Nummern verwendet würden. So seien ein „U 32“ und ein „U 36“ aufgetreten. Der neue Typ scheine erheblich verbessert zu sein und mit der bereits 1914 durch Marinefachblätter besprochenen Gattung übereinzustimmen, wonach die neuesten deutschen Unterseeboote etwa 70 Meter lang und 7 Meter breit sind, bei Oberwasserfahrt 750 Tonnen Wasserverdrängung, bei Tauchfahrt eine solche von 900 Tonnen haben. Die Schnelligkeit über Wasser soll 20 Knoten, unter der Meeresoberfläche 10 Knoten betragen. Das Blatt hielt es für sehr wohl möglich, daß seit dem letzten Sommer zwölf dieser neuen Boote gebaut worden seien. „Daily Chronicle“ glaubte die Schnelligkeit nur mit 15 beziehungsweise 9 Knoten annehmen zu sollen. „Immerhin“, meinte das Blatt, „scheinen die deutschen Unterseeboote außer mit vier Torpedolancierrohren mit einem neuen Geschütz (Vierzehnpfünder) bestückt zu sein.“

(Fortsetzung folgt.)

Illustrierte Kriegsberichte.

Die erste Hilfe im Felde.

Von Dr. med. Paul Bernoulli, Oberarzt d. L., im Felde.

(Hierzu die Bilder Seite 266 und 267.)

Was im Kriege an Samariterdienst geleistet wird, steht wie zu Friedenszeiten unter dem Zeichen des Genfer

Kreuzes. Während nun in Deutschland unter normalen friedlichen Verhältnissen die erste Hilfe bei Unglücksfällen, im besonderen bei Massenansammlungen irgendwelcher Art, abgesehen von der ärztlichen Hilfe, von der Freiwilligen Sanitätskolonne, in ihrer bekanntesten Tracht, geleistet wird, die im Dienste des betreffenden „Landes-